

2570/AB XXI.GP  
Eingelangt am:06.08.2001

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Plank, Genossinnen und Genossen betreffend die Individualförderung von TrafikantInnen aus der Behindertenmilliarde, Nr. 2673/J**, wie folgt:

Behinderten Personen können zur Abgeltung der bei einer Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % des Aufwandes, höchstens jedoch S 300.000, -- (C 21.810, --) gewährt werden, wenn

- die wirtschaftliche Lage der behinderten Person durch die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verbessert werden kann, die erforderlichen persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit vorliegen und
- der Lebensunterhalt der behinderten Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die selbstständige Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt wird.

Vor der Entscheidung ist die zuständige gesetzliche berufliche Interessenvertretung anzuhören.

Leistungen zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes können nicht gewährt werden.

Anträge auf Zuschüsse zur Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind beim zuständigen Bundessozialamt einzubringen.